

Vorlage an den Landrat

Titel: **Beantwortung der Interpellation von Hansruedi Wirz: «Auswirkungen des Einsprache- und Beschwerderechts der Natur- und Landschaftsschutzkommission (NLK) auf Baubewilligungen» ([2016-079](#))**

Datum: 5. Juli 2016

Nummer: 2016-079

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation von Hansruedi Wirz: "Auswirkungen des Einsprache- und Beschwerderechts der Natur- und Landschaftsschutzkommission (NLK) auf Baubewilligungen" ([2016-079](#))

vom 05. Juli 2016

1. Text der Interpellation

Am 17. März 2016 reichte Hansruedi Wirz die Interpellation "Auswirkungen des Einsprache- und Beschwerderechts der Natur- und Landschaftsschutzkommission (NLK) auf Baubewilligungen" ([2016-079](#)) ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Der Kanton Basel-Landschaft und Einwohnergemeinden erheben schützenswerte Landschaften und Naturobjekte im Rahmen ihrer raum- und nutzungsplanerischen Aufgaben und nehmen diese ins Inventar der geschützten Naturobjekte auf (Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz, NLG 790). Die Nutzungspläne haben dabei die nach § 12 des NLG zu schützenden Objekte zu enthalten.

Das Errichten von neuen Bauten / Anlagen in diesen Gebieten gestaltet sich derweil sehr schwierig. Im Rahmen der Bewilligungs- und Genehmigungsverfahren von Bauten und Anlagen prüfen diverse institutionalisierte Fachgremien im Kanton Basel-Landschaft, inwiefern die geplanten Bautätigkeiten den Schutzwert des entsprechenden Landschafts- respektive Naturobjekts beeinträchtigen. Zu den besagten Fachgremien gehört auch die kantonale Fachstelle für Natur- und Landschaft des Kantons Basel-Landschaft. Sie prüft bewilligungspflichtige Bauten und Anlagen und stellt der Bewilligungsbehörde Antrag auf Bewilligung, Bewilligung mit Auflagen oder Ablehnung eines Gesuchs. Gesuche von grösserer Relevanz unterbreitet sie der kantonalen Natur- und Landschaftsschutzkommission (NLK) - einer paritätisch aus Fachpersonen Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft gebildeten Fachkommission.

Gemäss § 20 des Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG) gehört es zu den Aufgaben des NLK, Gesuche für Bauten und Anlagen, Projekte für Tiefbauten, Planungen und Meliorationen, Konzessionsgesuche für Freileitungsbau, Touristikanlagen, Pipelines, Wasserbauten, Gesuche für Deponien und dergleichen zu begutachten, die den Naturhaushalt schwerwiegend beeinflussen oder das Landschaftsbild wesentlich verändern würden.

Diese vom Regierungsrat eingesetzte Kommission ist allen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes befugt, Einsprache oder Beschwerde zu erheben. Entsprechend haben die Stellungnahmen der NLK gegenüber der Bewilligungsbehörde relativ grosses Gewicht.

Die ohnehin anspruchsvollen prüfungs- und bewilligungstechnischen Verfahrenswege für Bauvorhaben durch die Verwaltungsinstanzen werden durch das Einsprache- und Beschwerderecht der NLK dadurch verlängert.

Der Regierungsrat wird daher gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. *Wie viele Bauvorhaben wurden der NLK in den letzten zehn Jahren zur Beurteilung unterbreitet? Gibt es eine entsprechende, jährliche Übersicht?*
2. *Welchem Anteil an der Gesamtzahl der eingereichten Baugesuche entspricht das?*
3. *Wie viele Einsprachen wurden seitens NLK in den vergangenen zehn Jahren jährlich erhoben?*
4. *Wie vielen und welchen Einsprachen wurden stattgegeben?*
5. *Welches Beurteilungsverfahren wendet die NLK an? Orientiert sich die NLK an einer systematischen Beurteilungsmatrix?*
6. *Neben der Natur- und Landschaftskommission besteht die "Abteilung Natur und Landschaft" als kantonale Naturschutzfachstelle. Wie ist hierbei die Abgrenzung der Aufgaben zwischen der Natur- und Landschaftskommission und der "Abteilung Natur und Landschaft"?*
7. *Die NLK hat die Möglichkeit, Beiträge bis 50'000.-- Franken zu gewähren. Für welche Projekte kann die NLK diese Gelder sprechen und nach welchen Kriterien erfolgt diese Vergabe? Gibt es eine jährliche Übersicht der gesprochenen Gelder?*

2. Beantwortung der Fragen

1. *Wie viele Bauvorhaben wurden der NLK in den letzten zehn Jahren zur Beurteilung unterbreitet? Gibt es eine entsprechende, jährliche Übersicht?*

Antwort des Regierungsrats:

Die Kommission für Natur- und Landschaftsschutz (NLK) beurteilt diejenigen Baugesuche mit Vorhaben, welche erhebliche Auswirkungen auf die Natur und Landschaft haben können. Von 2006 bis 2015 wurden im Gesamten 215 Baugesuche der NLK zur Beurteilung unterbreitet.

Die entsprechende jährliche Übersicht sieht wie folgt aus:

2006:	16 Baugesuche
2007:	11 Baugesuche
2008:	8 Baugesuche
2009:	7 Baugesuche
2010:	24 Baugesuche
2011:	52 Baugesuche
2012:	26 Baugesuche
2013:	29 Baugesuche
2014:	19 Baugesuche
2015:	23 Baugesuche

Total: 215 Baugesuche

2. *Welchem Anteil an der Gesamtzahl der eingereichten Baugesuche entspricht das?*

Antwort des Regierungsrats:

In den Jahren 2006 bis 2015 wurden insgesamt 22'778 Baugesuche an das Bauinspektorat (BIT) eingereicht. Das heisst, der Anteil der von der NLK überprüften Baugesuche liegt bei 0.94 % ($215 \text{ BG} / 22'778 \text{ BG} \times 100$).

3. *Wie viele Einsprachen wurden seitens NLK in den vergangenen zehn Jahren jährlich erhoben?*

Antwort des Regierungsrats:

108 Einsprachen wurden von der NLK in den Jahren 2006 bis 2015 erhoben. Die entsprechende, jährliche Übersicht sieht wie folgt aus:

2006:	10 Einsprachen
2007:	5 Einsprachen
2008:	5 Einsprachen
2009:	6 Einsprachen
2010:	8 Einsprachen
2011:	26 Einsprachen
2012:	12 Einsprachen
2013:	17 Einsprachen
2014:	9 Einsprachen
2015:	10 Einsprachen

Total: 108 Einsprachen

4. *Wie vielen und welchen Einsprachen wurden stattgegeben?*

Antwort des Regierungsrats:

Von 108 Einsprachen der NLK wurde: bei 48 (44.4%) Einsprachen eine Einigung mit dem Baugesuchsteller erreicht (vor dem Entscheid der zuständigen Behörde), 8 (7.4%) Einsprachen gutgeheissen, 6 (5.6%) Einsprachen wurden abgewiesen, 29 (26.9%) Einsprachen wurden hinfällig (u.a. Baugesuch durch Gesuchsteller zurückgezogen bzw. das Bauprojekt wurde nicht weiterverfolgt) und bei 17 (15.7%) Baugesuchen ist das Verfahren noch hängig.

Folgend die Einsprachen, welche von der für die eingereichte Einsprache zuständigen Behörde gutgeheissen wurde:

BG-Nr.	Projekt
0911/2006	Zweckänderung: alt Tenne in neu Partyraum
2374/2006	Geräteunterstand
1039/2008	Tennisplatz
1151/2009	Stöckli
0869/2011	Gartenumgestaltung / Stützmauern / Biotop
0874/2011	Natursteinmauer
0674/2013	Wiederaufbau der Waldhütte
1301/2014	Sanierung Geräteschopf

5. *Welches Beurteilungsverfahren wendet die NLK an? Orientiert sich die NLK an einer systematischen Beurteilungsmatrix?*

Antwort des Regierungsrats:

Gemäss § 20 Absatz 1 Buchstabe d des kantonalen Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (im Folgenden = NLG)¹ begutachtet die NLK Baugesuche, die den Naturhaushalt schwerwiegend beeinflussen oder das Landschaftsbild wesentlich verändern würden.

Gesetzliche Grundlagen, die das Beurteilungsverfahren der Baugesuche vorgeben, sind das Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)² im Besonderen die Artikel 16a „Zonenkonforme Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone“, 16a^{bis} „Bauten und Anlagen für die Haltung und Nutzung von Pferden“, 18a „Solaranlagen“, 22 „Baubewilligung“, Artikel 24 „Ausnahmen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen“, 24a „Zweckänderungen ohne bauliche Massnahmen ausserhalb der Bauzonen“, 24b „Nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe ausserhalb der Bauzonen“, 24c „Bestehende zonenwidrige Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen“, 24d „Landwirtschaftsfremde Wohnnutzung und schützenswerte Bauten und Anlagen“ und 24e „Hobbymässige Tierhaltung“.

Im Weiteren sind das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)³, Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG)⁴ und wie bereits erwähnt das kantonale NLG wichtige gesetzliche Grundlagen für das Beurteilungsverfahren der NLK.

Beurteilungsverfahren/-matrix der NLK:

- Die NLK überprüft die Zonenkonformität (wenn die Baute/Anlage nicht zonenkonform ist, wird überprüft, ob eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24ff RPG möglich ist).
- Lage der Baute/Anlage in einem Vorranggebiet Natur oder Landschaft oder/und BLN⁵-Objekt (wenn ja, sind die Anforderungen gemäss entsprechendem Objektblatt im Kantonalen Richtplan höher), Überprüfung der Richtplanvorgaben am Projektstandort.
- Die Einpassung des Projekts in die Landschaft (Einsehbarkeit, Materialisierung, Farbgebung, Umgebungsgestaltung und –bepflanzung).
- Auswirkungen auf die Natur/Ökologie.

6. *Neben der Natur- und Landschaftskommission besteht die "Abteilung Natur und Landschaft" als kantonale Naturschutzfachstelle. Wie ist hierbei die Abgrenzung der Aufgaben zwischen der Natur- und Landschaftskommission und der "Abteilung Natur und Landschaft"?*

Antwort des Regierungsrats:

Die Aufgaben der Kommission und der Abteilung Natur und Landschaft (NL) sind in den folgenden Paragraphen geregelt:

- § 19 „Natur- und Landschaftsschutzkommission“ NLG
- § 20 „Aufgaben der Kommission“ NLG
- § 21 „Kantonale Fachstelle“ NLG
- § 22 „Verfügungen, Zuständigkeit“ NLG

¹ Gesetz vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz (SGS 790)

² Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700)

³ Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451)

⁴ Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)

⁵ Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)

Die NLK ist eine unabhängige Fachkommission des Regierungsrates. Die NLK ist in allen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes einsprache- und beschwerdeberechtigt.

Die kantonale Fachstelle Natur und Landschaft ist im Rahmen der kantonalen Verwaltungstätigkeit zuständig für die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes. Im Weiteren ist sie zuständig für das Sekretariat der Kommission.

7. *Die NLK hat die Möglichkeit, Beiträge bis 50'000.-- Franken zu gewähren. Für welche Projekte kann die NLK diese Gelder sprechen und nach welchen Kriterien erfolgt diese Vergabe? Gibt es eine jährliche Übersicht der gesprochenen Gelder?*

Antwort des Regierungsrats:

Die NLK spricht Gelder für Beitragsgesuche zugunsten von Natur- und Landschaftsschutzprojekten (Gesuchsteller sind hauptsächlich Vereine und Gemeinden). Beispielweise für Artenförderprojekte (z.B. Verein Erlebnisraum Tafeljura "Wieselnetz Tafeljura", Artenförderungsprogramm Steinkauz SVS), Erstellung/Aufwertung von ökologisch wertvollen Biotopen (z.B. Naturschutzverein Ettingen - Amphibienteich Eschenacker Ettingen, Gemeinde Münchenstein - Ökolog. Aufwertung Grube Blinden). Die Projekte müssen einen Mehrwert für die Natur/Biodiversität oder/und Landschaft bringen. Die Unterstützungsgesuche werden in der NLK überprüft und beraten. Bei Bedarf werden die Gesuchstellenden eingeladen, um das Projekt näher vorzustellen bzw. um offene Fragen zu klären. Im Folgenden wägen und stimmen die NLK-Mitglieder ab, ob und in welcher Höhe ein Beitrag gesprochen werden soll (max. CHF 50'000.- gemäss § 20, Absatz 1 Buchstabe c NLG). Daraufhin werden die Gesuchstellenden über den Entscheid der NLK per entsprechenden Protokollauszug informiert.

In den letzten fünf Jahren wurden folgende Beiträge durch die NLK gesprochen (Total des entsprechenden Jahres):

2011:	CHF	95'348.40
2012:	CHF	71'828.00
2013:	CHF	105'753.05
2014:	CHF	88'703.00
2015:	CHF	75'703.00

Liestal, 05. Juli 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Thomas Weber

Der Landschreiber:

Peter Vetter